

## **Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen**

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Feuerwehrreglement:

### **Art. 1**

#### **Geltungsbereich, Vollzug**

<sup>1</sup> Das kantonale Recht regelt die Organisation und den Vollzug des Feuerschutzes.

<sup>2</sup> Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen über das Feuerwehr- und Löschwesen in der Gemeinde Emmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt eine Vollzugsverordnung sowie eine Gebührenverordnung.

### **Art. 2**

#### **Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission ernennt die Offiziere und Unteroffiziere.

### **Art. 3**

#### **Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Stützpunktaufgaben**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando regelt die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen. Leistungsvereinbarungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Gemeinden sowie die Übernahme des Feuerschutzes auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden durch die Feuerwehr Emmen sind durch einen Gemeindevertrag zu regeln.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr Emmen erfüllt die ihr zugeteilten Stützpunktaufgaben nach Massgabe von Leistungsvereinbarungen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Nachbarhilfe.

#### Art. 4

##### Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Entlassung von Personen vor Erreichen des Dienstpflichtalters aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.

#### Art. 5

##### Feuerwehrrersatzabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde veranlagt eine Feuerwehrrersatzabgabe nach Massgabe des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat genehmigt jährlich mit dem Voranschlag die massgebenden Ansätze für die Bemessung der Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Feuerwehrleute, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt für die Befreiung von der Ersatzabgabe das kantonale Recht.

Art. 6  
Genehmigung

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.

Art. 7  
Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen vom 10. Mai 1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Emmenbrücke,

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Karin Saturnino  
Einwohnerratspräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber